

Herzlich Willkommen



Rechtsanwältin Elvira Bier

Fachanwältin für Sozialrecht und Medizinrecht

THEMA

GdB

Antrag

- auf Feststellung des Grades der Behinderung und von Merkzeichen nach § 69 Abs. 1
- auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 69 Abs. 1
- auf Neufeststellung des Grades der Behinderung
- Verschlimmerung bestehender Behinderung
- Hinzutreten neuer Behinderungen

Bitte früheres Geschäftszeichen angeben

Wir bitten Sie, die nachstehenden Fragen sorgfältig zu beantworten und die notwendigen Unterlagen beizufügen, da anderenfalls die Bearbeitung verzögert werden kann. Zutreffendes bitte in Blockschrift ausfüllen!

Merkzeichen	Grad der Behinderung
G H	100

Name: _____ Merkzeichen: _____ Grad der Behinderung: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Gültig ab: _____

Muster

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11 SGB IX
- auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 12 SGB IX
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 13 SGB IX
- Verschlimmerung bei § 14 SGB IX
- Hinzutreten neuer Behinderungen bei § 15 SGB IX
- Hinzutreten neuer Behinderungen bei § 16 SGB IX

Bitte früheres Geschäftszettel mitbringen, da er die nachstehenden Felder ausfüllen kann.

Merkzeichen		GGB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen		
Gültig ab:		

Muster

Leistungskatalog SGB IX:

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Persönliches Budget
- Werkstätten für Behinderte
- Schwerbehindertenrecht
- Integration und Gleichstellung



Das SGB IX löste am 01.07.2001 das bis dahin geltende Schwerbehindertengesetz ab und fasst nun die Rehabilitation, die Teilhabe behinderter Menschen und das Schwerbehindertenrecht zusammen. Zweck des Schwerbehindertenrechts ist, wie sich aus § 1 SGB IX ergibt, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligung zu vermeiden oder ihr entgegen zu wirken. Die Schwerbehinderung wird durch den Grad der Behinderung ausgedrückt.

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 152 Abs. 1 SGB IX
- auf Ausfestellung eines Grades und von Merkzeichen nach § 152 Abs. 2 SGB IX
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 152 Abs. 3 SGB IX
- Verschlimmerung bei § 152 Abs. 4 SGB IX
- Hinzutreten neuer Behinderungen nach § 152 Abs. 5 SGB IX
- Hinzutreten neuer Geschäftszeichen nach § 152 Abs. 6 SGB IX

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die Feststellung des Grades und von Merkzeichen erforderlich ist.

Merkzeichen		GdB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Merkzeichen		
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:		
Gültig ab:		

Muster



Hauptanwendungsfälle in der Praxis des Fachanwalts für Sozialrecht

Schwerbehindertenrecht

Der Streit um die Zuerkennung eines Grades der Behinderung (GdB), im besten Falle die Zuerkennung des Schwerbehindertengrades (GdB von 50 oder mehr), nimmt einen großen Teil meiner anwaltlichen Tätigkeit ein.

Gem. § 152 SGB IX stellen auf Antrag des behinderten Menschen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung fest.

Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein GdB oder gesundheitliche Merkzeichen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird. Im Saarland ist das Landesamt für Soziales, Hochstraße 67, Saarbrücken federführend für ein solches Verfahren. Das Landesamt ist daneben zuständig für Fördermaßnahmen zur Integration von Kindern in Kindergärten und Schulen, Blindenhilfe, Entschädigung für Kriegsoffer und Opfer von Gewalttaten nach dem BVG und OEG bzw. dem InfektionsschutzG.

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX
- auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 152 Abs. 2 SGB IX
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX
- Verschlimmerung bei § 152 Abs. 3 Satz 2 SGB IX
- Hinzutreten neuer Behinderungen nach § 152 Abs. 3 Satz 3 SGB IX
- Hinzutreten neuer Behinderungen nach § 152 Abs. 3 Satz 4 SGB IX

Bitte früheres Geschäftszeichen angeben, wenn die nachstehenden Feststellungen zutreffen, da a

Merkzeichen	G H	GdB	100
Name	Merkzeichen		Grad der Behinderung
Vorname	Muster		
Geburtsdatum			
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:			
Gültig ab:			



Nach § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den GdB fest. Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können; eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper und der Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Die Auswirkung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird als GdB nach Zehnergraden abgestuft (§ 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX). Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigung in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen als Gesamt-GdB festgestellt (§ 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX). Die Einzelheiten der Bewertung einer Behinderung sind in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen – Anlage zu § 2 Versorgungsmedizinischen Verordnung – geregelt. Die rechtliche Grundlage der Versorgungsmedizinischen Verordnung ergibt sich aus § 153 Abs. 1 SGB IX.

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11a SGB II
- auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 11a SGB II
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11a SGB II
- Verschlimmerung bei § 11a SGB II
- Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale bei § 11a SGB II

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die Feststellung des Grades und von Merkzeichen erforderlich ist.

Merkzeichen		GdB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:		
Gültig ab:		

Muster



Für die Zuerkennung eines GdB wird die gesamte gesundheitliche Situation des Antragstellers bewertet.

Die Feststellung eines GdB setzt eine Regelwidrigkeit gegenüber dem für das Lebensalter typischen Zustand voraus.

Um einen GdB zu erhalten, muss man nicht im Rollstuhl sitzen oder geistig beeinträchtigt sein!

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach ...
- auf Ausstellung ein ...
- auf Neufeststellung we ...
- Verschlimmerung be ...
- Hinzutreten neuer B ...
- Hinzutreten neuer B ...

Bitte früheres Geschäftszeich...

die nachstehenden F...

Merkmale: G H | GdB: 100

Name: _____ Merkzeichen: _____ Grad der Behinderung: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Gültig ab: _____

Muster

- **Antragstellung:**

- Im Vorfeld bzw. parallel dazu mit dem behandelnden Arzt sprechen
- Kenntnis über VersMed-VO? -> Problem: überhöhte Prozentzahlen in Attesten
- Ggf. Arztwechsel?
- Fachärzte aufsuchen (Psychische Erkrankung)
- PG beantragen (Siehe Skript Pflege)
- Krankheit liegt mehr als 6 Monate vor oder ist chronisch/progredient
- Merkzeichen mit beantragen!
- Arbeitsunfall/Berufskrankheit?



- Pflegegrad Summe gewichtete Punkte
- Pflegegrad 1 12,5 bis unter 27
- Pflegegrad 2 27 bis unter 47,5
- Pflegegrad 3 47,5 bis unter 70
- Pflegegrad 4 70 bis unter 90
- Pflegegrad 5 90 bis 100

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach
- auf Ausstellung eines
- auf Neufeststellung bei Verschlimmerung bei
- Hinzutreten neuer B
- Hinzu

Bitte früheres Geschäftszeichen

die nachstehenden F

men, da a

Merkzeichen		GGB
G	H	100
Name		
Merkzeichen		Grad der Behinderung
Vorname		
Geburtsdatum		
Muster		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:		
Gültig ab:		



Grundsätzlich zum Feststellungsverfahren:

Nach Antragsingang hat das Landesamt für Soziales von Amts wegen das Verfahren zu führen (sogenannter Amtsermittlungsgrundsatz). Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wird dies durch Auswertung medizinischer Unterlagen geprüft. Hierfür beauftragt das Landesamt für Soziales in der Regel den eigenen Versorgungsärztlichen Dienst.



Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach
- auf Ausstellung eines
- auf Neufeststellung bei Verschlimmerung bei
- Hinzutreten neuer B
- Hinzutreten neuer B

Bitte früheres Geschäftszeichen

die nächstehenden F

Merkmale

Merkmale

Grad der Behinderung

Gültig ab:

Merkzeichen: G H

GGB: 100

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Muster

Der Ablauf eines typischen Antragsverfahrens bis zur Zuerkennung des GdB stellt sich wie folgt dar:

- a) (online) Antrag beim Landesamt stellen bzw. herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und absenden, Arztberichte beifügen / Arztadressen angeben
- b) ergangenen Bescheid abwarten und überprüfen lassen, ob Einzel- und Gesamtgrad korrekt gebildet sind
- c) ggf. Untätigkeitsklage erheben
- d) ggfls. vorher oder zeitgleich Antrag auf Feststellung eines Pflegegrads bei der zuständigen Pflegekasse stellen
- e) ggfls. eine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erwähnen bzw. beantragen



Empfänger				Eingangsstempel	
Name	Landesamt für Soziales				
Stelle					
Strasse/Postfach	Hochstraße	HausNr	67		
PLZ	66115	Ort	Saarbrücken		
				Bitte für Vermerke freihalten	
				SG	Team

Antrag nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Schwerbehindertenrecht -

- auf erstmalige Anerkennung einer Behinderung
- wegen Verschlimmerung/Geltendmachung weiterer Behinderungen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen sorgfältig und vollständig. Vollständige Angaben erleichtern die Sachaufklärung und eine zügige Bearbeitung. Wenn sich Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand (z. B. Befundberichte, ärztliche Gutachten, EKG-, Labor-, Röntgenbefunde) in Ihren Händen befinden, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei.

1. Angaben zur Person	
Familienname	
Geburtsdatum	Geschlecht männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
Vorname	
Strasse und Hausnummer	
PLZ und Wohnort	
Namenszusätze	Telefon

2. Ggf. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters/Betreuers (bitte Kopie der Betreuungsurkunde beifügen)
Name und Vorname
Strasse und Hausnummer
PLZ und Wohnort
3. Ggf. Name und Anschrift des Bevollmächtigten
Name und Vorname
Strasse und Hausnummer
PLZ und Wohnort
4. Staatsangehörigkeit
Von Ausländern und Staatenlosen ist die amtliche Bescheinigung über die Aufenthaltserlaubnis bzw. -berechtigung oder eine beglaubigte Abschrift bzw. Kopie hiervon vorzulegen.
Von Grenzarbeitnehmern ist die Arbeitsbescheinigung des jetzigen Arbeitgebers oder der Ausweis für den kleinen Grenzverkehr vorzulegen.
5. Haben Sie bereits früher einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei _____ am _____ Aktenzeichen _____ (Dienststelle) (Datum)
Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausgestellt von _____ am _____
gültig bis _____ GdB _____
Liegen sonstige Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen über Behinderungen und Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) vor (z. B. Berufsgenossenschaft, Kriegsbeschädigung)?
<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja, von Behörde/Dienstelle _____ Geschäftszeiten _____ für welche Behinderung _____

Daten erfasst / geändert

_____ Datum

_____ Namenszeichen

Weitere Krankenhausbehandlungen wegen der geltend gemachten Behinderungen in den letzten zwei Jahren

von - bis Name, Anschrift des Krankenhauses Abteilung/Station wegen welcher Behinderung

Kurbehandlungen wegen der geltend gemachten Behinderungen in den letzten zwei Jahren

von - bis Name, Anschrift der Kuranstalt und des Kostenträgers wegen welcher Behinderung

Sonstige ärztliche Behandlungen wegen der geltend gemachten Behinderungen in den letzten zwei Jahren

von - bis Name, Anschrift der Kuranstalt und des Kostenträgers wegen welcher Behinderung

a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
g)		

Wenn der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt!

10. Welcher der behandelnden Ärzte ist Ihr Hausarzt? (Bitte vollständige Adresse angeben!)

Name

Strasse und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Der Hausarzt hat sämtliche Facharztberichte nur die Facharztberichte zu vorstehenden Buchstaben

11. Zugehörigkeit zu Krankenkassen und Krankenversicherungen in den letzten zwei Jahren

von - bis Name, Anschrift der Krankenkasse oder der Krankenversicherung

12. Der beantragte Ausweis soll die Voraussetzungen nachweisen für die Zeit

ab Antragstellung ab

aus welchem Grund

Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag nach dem SGB IX - Schwerbehindertenrecht - gestellt habe.

Änderungen der Behinderungen (im Sinne einer Besserung), des Arbeitsverhältnisses (nur bei Grenzarbeitnehmern) und des Wohnsitzes (jede Anschriftenänderung) werde ich unverzüglich mitteilen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung bei den im Antrag angegebenen Ärzten, Krankenhäusern, Behörden, Sozialversicherungsträgern (z. B. Rentenversicherungsträger, Kranken-/Pflegekasse, Berufsgenossenschaft) und privaten Kranken-/Pflegerversicherungsunternehmen Auskünfte einholt und die dort geführten Unterlagen (auch soweit sie von anderen Ärzten oder Stellen gefertigt worden sind) bezieht, sofern dies für die Feststellung im Schwerbehindertenrecht erforderlich ist.

Ich genehmige die Verwertung dieser Unterlagen im Feststellungsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte von deren Schweigepflicht.

(Ort)

(Datum)

Unterschrift (Antragsteller/in, ggf. gesetzl. Vertreter/in oder Betreuer/in)

Hinweise

Die im Antragsformular verlangten Angaben sind erforderlich, damit das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung nach dem SGB IX - Schwerbehindertenrecht - feststellen kann.

Sie sind gemäß § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben mitzuteilen und Ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zu geben. Die Feststellung der Behinderung kann nach § 66 SGB I versagt werden, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht, soweit einer der in § 65 SGB I genannten Gründe vorliegt. So können z.B. Angaben verweigert werden, die Sie der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Daten, mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB IX - Schwerbehindertenrecht - erforderlich ist.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Daten die das Landesamt im Anerkennungsverfahren nach dem SGB IX - Schwerbehindertenrecht - erhebt, auch an andere Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger) für deren gesetzliche Aufgaben übermittelt werden dürfen, es sei denn, Sie widersprechen der Übermittlung (§§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 76 Abs. 2 Sozialgesetzbuch X).

Anlagen

1. Ein Passbild neueren Datums, nicht älter als zwei Jahre (mit Namensangabe auf der Rückseite)
2. _____
3. _____

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 10 SGB II
- auf Ausstellung von Merkzeichen nach § 10 SGB II
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 10 SGB II
- Verschlimmerung bei § 10 SGB II
- Hinzutreten neuer Beeinträchtigungen bei § 10 SGB II
- Hinzutreten neuer Beeinträchtigungen bei § 10 SGB II

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die Feststellung des Grades und von Merkzeichen erforderlich ist.

Merkzeichen		GdB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Merkzeichen		
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:		
Gültig ab:		

Muster



Liegen mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vor, so sind Einzel-GdB zu bilden; bei der Ermittlung des Gesamt-GdB durch alle Funktionsbeeinträchtigungen dürfen jedoch die einzelnen Werte nicht addiert werden. Maßgeblich sind die Auswirkungen der einzelnen Störungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander.

Bei der Beurteilung des Gesamt-GdB ist in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt. Danach ist im Hinblick auf alle weiteren Störungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen dem ersten GdB mehr Punkte hinzuzufügen sind.

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11a SGB II
- auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 11a SGB II
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11a SGB II
- Verschlimmerung bei § 11a SGB II
- Hinzutreten neuer Behinderungen bei § 11a SGB II

Bitte früheres Geschäftszeichen angeben, da es für die nachstehenden Felder erforderlich ist.

Merkzeichen		GGG	
G	H		100
Name		Grad der Behinderung	
Merkzeichen			
Vorname			
Geburtsdatum			
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen			
Gültig ab:			

Muster

Fallbesprechung

3. Nervensystem und Psyche

3.7

- Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen, leichtere psychovegetative oder psychische Störungen 0 - 20
- stärker behindernde Störungen mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z.B. ausgeprägte depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische Störungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme Störungen) 30 - 40
- schwere Störungen (z.B. schwere Zwangskrankheit) mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten 50 - 70
- mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten 80 - 100



Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11 SGB II
- auf Ausstellung eines Merkzeichens
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen bei Verschlimmerung bei
- Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale
- Hinzutreten neuer Geschäftszeichen

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die Feststellung des Grades und von Merkzeichen erforderlich ist.

Merkzeichen		GGB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Merkzeichen		
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen		
Gültig ab:		

Muster



18.9 Wirbelsäulenschäden

- Wirbelsäulenschäden ohne Bewegungseinschränkung oder Instabilität 0
- mit geringen funktionellen Auswirkungen (Verfolgung, rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkungen oder Instabilität geringen Grades, seltene und kurz dauernd auftretende leichte Wirbelsäulensyndrome) 10
- mit mittelgradigen funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt (Verformung, häufig rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkung oder Instabilität mittleren Grades, häufig rezidivierende und über Tage andauernde Wirbelsäulensyndrome) 20

Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 100 SGB II

auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 100 SGB II

auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 100 SGB II

Verschlimmerung bei § 100 SGB II

Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale nach § 100 SGB II

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die nachstehenden Feststellungen erforderlich ist.

Merkzeichen		GdB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:		
Gültig ab:		

Muster



Beispiele aus der Rechtsprechung

- Bei Gesundheitsstörungen, die in der VO nicht aufgeführt sind, ist der GdB in Analogie zu vergleichbaren Gesundheitsstörungen zu beurteilen.
- Bsp: Lipödem (Fetteinlagerungen) – Lymphödem (Wassereinlagerungen)
- Lymphödem
- an einer Gliedmaße
 - ohne wesentl. Funktionsbehinderung, Erfordernis einer Kompressionsbandage: 0-10
 - mit stärkerer Umfangsvermehrung (mehr als 3 cm) je nach Funktionseinschr.: 20-40
 - mit erheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der betroffenen Gliedmaße, je nach Ausmaß: 50-70
 - bei Gebrauchsunfähigkeit der ganzen Gliedmaßen: 80

Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 100 SGB II

auf Ausstellung eines Merkzeichens

auf Neufeststellung des Grades bei Verschlimmerung bei

Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale

Hinzutreten neuer Geschäftszeichen

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die Feststellung des Grades erforderlich ist.

Merkzeichen G H | **GdB** 100

Name: _____ Merkzeichen: _____ Grad der Behinderung: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Gültig ab: _____

Muster



- Entstellungen bei sehr ausgeprägten Formen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.
- LSG Sachsen-Anhalt, 3.12.2014, L 7 SB 69/09

Für die Feststellung des GdB bei einem Lipödem kann nicht nur auf Teil B 15 (Fettstoffwechselkrankheit) zurückgegriffen werden. Zwar ist das Lipödem eine solche Erkrankung, Teil 15 enthält jedoch keine klare Abstufung für den jeweiligen Funktionsverlust durch die Fettstoffwechselerkrankung. Für die Bewertung der Funktionseinschränkung ist daher auf das in den Auswirkungen vergleichbare Lymphödem aus dem Funktionssystem Herz und Kreislauf ergänzend zurückzugreifen.

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11a SGB II
- auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 11a SGB II
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11a SGB II
- Verschlimmerung bei § 11a SGB II
- Hinzutreten neuer Behinderungen bei § 11a SGB II
- Hinzutreten neuer Geschäftszeichen bei § 11a SGB II

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da ansonsten die nachstehenden Feststellungen zu treffen sind:

Merkzeichen		GdB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Merkzeichen		
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:		
Gültig ab:		

Muster



Exkurs:

- Fettstoffwechselkrankheit:
- Der GdB ist grds. abhängig von dem Ausmaß der Folgekrankheiten.
- Bei Notwendigkeit einer LDL-Apharese: 30
- Alimentäre Fettsucht, Adipositas
- Die Adipositas allein bedingt keinen GdB; nur Folge- und Begleitschäden (insb. am kardiopulmonalen System oder am Stütz- und Bewegungsapparat) können die Annahme eines GdB begründen.



Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 49 SGB V

auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 49 SGB V

auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 49 SGB V

Verschlimmerung bestehender Behinderung

Hinzutreten neuer Behinderungen

Hinzutreten neuer Geschäftszeichen

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die Feststellung des Grades und von Merkzeichen erforderlich ist.

Merkzeichen G H | **GdB** 100

Name: _____ Merkzeichen: _____ Grad der Behinderung: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Gültig ab: _____

Muster

- Bei der Klägerin lag ein Lipödem II Oberschenkel und Hüfte vor. Das LSG bewertete hierfür den Einzel-GdB mit 60.
- Bei der Klägerin waren besonders die Oberschenkel betroffen, was ihre Gehfähigkeit erheblich einschränkte. Der Bewertungsmaßstab 50-70 war daher heranzuziehen.
- „Elefantiasis“ – Gehstrecke max. 200 m



Recht auf Vertrauensperson bei Begutachtung

BSG, Urteil 27.10.22, B 9 SB 1/20 R

LEITSÄTZE:

Den Beteiligten steht es grds. frei, eine Vertrauensperson zu einer gerichtlich angeordneten gutachterlichen Untersuchung mitzunehmen, sofern deren Anwesenheit eine geordnete und effektive Beweiserhebung nicht objektiv erschwert oder verhindert.

Die Entscheidung über die Anwesenheit eines Dritten während einer gerichtlich angeordneten gutachterlichen Untersuchung liegt im Streitfall in der Kompetenz des Gerichts.

Mangelnde Mitwirkung eines Beteiligten entbindet das Gericht nicht von der Pflicht, die noch möglichen Ermittlungen anzustellen.

Ein Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes ist nicht allein deshalb als rechtsmissbräuchlich abzulehnen, weil eine Begutachtung von Amts wegen nicht zustande gekommen ist.

- **SG Aurich, Urteil 2.6.22, S 4 SB 154/21 – Gesamt-GdB**
- In Konstellationen zweier führender Einzel-GdB von 30, bei denen die diesen Werten jeweils zugrundeliegenden Funktionsbeeinträchtigungen in ihren Auswirkungen voneinander völlig unabhängig sind und damit ganz verschiedene Bereiche im Ablauf des täglichen Lebens betreffen, ist die Annahme der Schwerbehinderung nicht nur in begründeten besonderen Fällen, sondern im Regelfall möglich; eine Gesamtabwägung führt in derartigen Konstellationen im Einzelfall häufiger zur Annahme eines GdB von 50.

- Gesamt-GdB
- SG Augsburg, Urteil vom 28.2.2019, S 19 SB 199/17

Leitsätze:

Die Bemessung des Gesamt-GdB hat in mehreren Schritten zu erfolgen und ist trichterliche Aufgabe

Der Gesamt-GdB ist unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beziehungen in einer Gesamtschau zu bilden

- **Mz. aG: BSG 9.3.23, B 9 SB 8/21 R**
- Für die Feststellung des Mz. aG ist in räumlicher Hinsicht auf die typische Umgebung nach dem Verlassen eines Kfzs, insb. auch abseits vertrauter Wege abzustellen.

- **Feststellung GdB für zurückliegende Zeiträume**

Auf Antrag stellt das LAS den GdB zu einem früheren Zeitpunkt als zum Antragseingang fest, wenn ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird (z.B. Behinderten-Pauschbetrag gem. § 33 b EStG)

Die Feststellung stellt einen Bescheid dar, der nicht der Feststellungsverjährung gem. § 181 AO unterfällt, dh. Ein bereits erlassener EStB-Bescheid ist nach § 175 I Nr. 1 AO zu ändern.

Frist für Festsetzungsbescheid des FA 2 Jahre nach Bekanntgabe des Bescheids

Festsetzungsfrist beachten: 2 Jahre nach Kenntnis des FA über Erlass des Bescheid LAS

- Antrag**
- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 111 SGB II
 - auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 112 SGB II
 - auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 113 SGB II
 - Verschlimmerung bei § 114 SGB II
 - Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale bei § 115 SGB II
 - Hinzutreten neuer Geschäftszeichen bei § 116 SGB II
- Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da ansonsten die nachstehenden Formulare zu verwenden sind.

Merkzeichen		GGB	
G	H		100
Name		Grad der Behinderung	
Merkzeichen			
Vorname			
Geburtsdatum			
Muster			
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:			
Gültig ab:			



Antrag
 auf Feststellung des Grades
und von Merkzeichen nach
 auf Ausstellung ein
 auf Neufeststellung we
 Verschlimmerung be
 Hinzutreten neuer B
 Hinzutreten neuer B
Bitte früheres Geschäftszeich

Merkzeichen		GGB	
G	H	100	
Name		Grad der Behinderung	
Merkzeichen			
Vorname			
Geburtsdatum			
Muster			
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:			
Gültig ab:			

DER WEITERE ABLAUF

- **WIDERSPRUCH**



- **UNTÄTIGKEITSKLAGE**



- **KLAGE**



Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 100 SGB I

auf Ausstellung eines Merkzeichens

auf Neufeststellung bei Verschlimmerung bei

Hinzutreten neuer B

Hinzuverlehen eines früheren Geschäftszeichens

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da ansonsten die nachstehenden Feststellungen nicht möglich sind.

Merkzeichen G H | **GdB** 100

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Gültig ab: _____

Muster



Datum

Vorab per Fax: 0681 / 99 78 - 21 99

Landesamt für Soziales

Hochstraße 67

66115 Saarbrücken

Unser Zeichen: XYZ / Landesamt

Ihr Zeichen: QQQ

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir Frau anwaltlich vertreten.

Anliegend überreichen wir die auf uns lautende außergerichtliche Vollmacht.

Namens und in Vollmacht legen wir gegen Ihren Feststellungsbescheid / Abänderungsbescheid vom

Widerspruch

ein.

Wir **beantragen**:

1. Unter Aufhebung / Abänderung des Bescheides vom, AZ: wird bei der Widerspruchsführerin ein GdB von mindestens festgestellt.
2. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten wird für notwendig erklärt.

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 49 SGB II
- auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 49 SGB II
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 49 SGB II
- Verschlimmerung bei § 49 SGB II
- Hinzutreten neuer Merkmale nach § 49 SGB II

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da ansonsten die nachstehenden Felder zu füllen sind.

Merkzeichen		GGB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Vorname		
Geburtsdatum		
Muster		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:		
Gültig ab:		

- Erlass des Widerspruchsbescheids abwarten
- ggfls. Untätigkeitsklage
- Klage gegen (teilweise) Ablehnung beim Sozialgericht für das Saarland einlegen



Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 106 SGG
- auf Ausstellung eines Bescheides nach § 107 SGG
- auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen bei Verschlimmerung der Behinderung nach § 108 SGG
- Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale nach § 109 SGG

Bitte früheres Geschäftszeichen angeben, da es die nachstehenden Felder ausfüllen, da es

Merkzeichen		GdB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Merkzeichen		
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen		
Gültig ab:		

Muster



Ablauf des Klageverfahrens:

Die Klageerhebung muss schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb 1 Monat (bei Wohnsitz im Ausland innerhalb von 3 Monaten) nach Zustellung einer rechtsmittelfähigen Entscheidung erfolgen. Sofern die Entscheidung nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist, ist die Klageerhebung innerhalb 1 Jahr zulässig.

Im Rahmen eines Verfahrens betreffend die Feststellung des GdB hat das Sozialgericht ein Gutachten von Amts wegen nach § 106 SGG einzuholen. Bestehen auf mehreren Gebieten Leiden, so verpflichtet der Amtsermittlungsgrundsatz das Gericht ggf. auch zur Einholung von mehreren Gutachten. Sofern das Gutachten/die Gutachten den Klageanspruch nicht bestätigen, hat der Kläger die Möglichkeit, einen Antrag auf Einholung eines Zusatzgutachtens nach § 109 SGG zu stellen.

Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 64 SGB II

auf Ausstellung eines Bescheides

auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen bei Verschlimmerung des Grades

Hinzutreten neuer Begünstigter

Hinzutreten neuer Begünstigter

Bitte früheres Geschäftszeichen angeben, da es die nachstehenden Felder ausfüllen, da es

Merkzeichen: **G H** | GdB: **100**

Name: _____ Merkzeichen: _____ Grad der Behinderung: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Gültig ab: _____

Muster



- nach Klageerhebung Einholung von medizinischen Befundberichten von Amts wegen durch das Sozialgericht
empfehlenswert: aktuelle Befundberichte bereits der Klageschrift beizufügen
- Anregung einer Begutachtung / Beweisanordnung
- Untersuchungszeitpunkt durch den Gutachter / die Gutachter abwarten
- Gutachten auswerten und mit Kläger besprechen
→ Fehlerquellen aufdecken: Anamnese korrekt, persönliche Angaben richtig wiedergegeben, Krankheiten vollständig, GdB-Bewertung
- Erörterung Zusatzgutachten: Taktisches Vorgehen bezüglich des Zeitpunkts des Antrags auf Zusatzbegutachtung

Antrag
 auf Feststellung des Grades
und von Merkzeichen nach
 auf Ausstellung ei
 auf Neufeststellung we
 Verschlimmerung be
 Hinzutreten neuer B
 Hinzutreten neuer B
Bitte früheres Geschäftszeich
die nachstehenden F
nen, da a

Merkzeichen		GdB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Merkzeichen		
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen		
Gültig ab:		

Muster

Vorteile des GdB:



Gesamtgrad:

Leistungen / Ansprüche :

GdB 20:

- Steuerfreibetrag: 384 €

GdB 30 - 40 :

- Steuerfreibetrag: 620 € bei GdB 30 ; Steuerfreibetrag: 860 bei GdB 40 (Gleichstellung möglich)

Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 111 SGB VI

auf Ausstellung eines Merkzeichens

auf Neufeststellung des Grades bei Verschlimmerung der Behinderung

Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale

Hinzutreten neuer Geschäftszeichen

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die Feststellung des Grades erforderlich ist.

Merkzeichen		GdB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:		
Gültig ab:		

Muster

Sonstige Vorteile der Schwerbehinderung (GdB 50 - 100):

- höhere Steuerfreibeträge (60: 1440 €, 70: 1780 €, 80: 2120 €, 90: 2460 €, 100: 2840 €)
- Ermäßigungen: Weniger Kosten beim Eintritt ins Museum, Theater oder Kino
- Altersrente als schwerbehinderter Mensch, § 236 a SGB VI
- Freibetrag beim Wohngeld GdB 100 : 1.800,00 € ohne Notwendigkeit einer Pflegebedürftigkeit (mit PG und Pflege oder KurzzeitP)



Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11 Abs. 1 SGB II

auf Ausstellung von Merkzeichen nach § 11 Abs. 2 SGB II

auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 11 Abs. 3 SGB II

Verschlimmerung bei § 11 Abs. 4 SGB II

Hinzutreten neuer Behinderungen bei § 11 Abs. 5 SGB II

Hinzutreten neuer Geschäftszeichen bei § 11 Abs. 6 SGB II

Bitte früheres Formular verwenden, da es die nachstehenden Felder enthält.

Merkzeichen G H | **GGB** 100

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Gültig ab: _____

Muster



Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen

- G** *erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr*
- bei der Lohn- und Einkommensteuer
 - unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr oder Kfz-Steuerermäßigung
 - Parken bis zu 3 Stunden im eingeschränkten Halteverbot
- aG** *außergewöhnliche Gehbehinderung*
- Parkausweis für Parken auf Behindertenparkplätzen
 - Befreiung von Kfz-Steuer

Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 111 SGB II

auf Ausstellung eines Merkzeichens nach § 111 SGB II

auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 111 SGB II

Verschlimmerung des Grades und von Merkzeichen nach § 111 SGB II

Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale nach § 111 SGB II

Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale nach § 111 SGB II

Bitte früheres Geschäftszeichen angeben, da es sonst nicht übernommen werden kann.

Merkzeichen: **G H** | GdB: **100**

Name: _____ | Merkzeichen: _____ | Grad der Behinderung: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Gültig ab: _____

Muster



H hilflos

- kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer: 7.400 Euro (Behinderten-Pauschbetrag nicht zusätzlich absetzbar)
- in zahlreichen Gemeinden die Befreiung von der Hundesteuer
- Pflegepauschbetrag für Pflegende: 924 Euro
- Krankenkasse übernimmt eventuell Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen
- nachgewiesene Privatfahrten können als außergewöhnliche Belastung steuerlich abgesetzt werden

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

- Begleitperson im Nahverkehr kann unentgeltlich befördert werden.

Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 110 SGB II

auf Ausstellung von Merkzeichen nach § 111 SGB II

auf Neufeststellung von Merkzeichen nach § 112 SGB II

Verschlimmerung bei § 113 SGB II

Hinzutreten neuer Behinderungen bei § 114 SGB II

Hinzutreten neuer Geschäftszeichen bei § 115 SGB II

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die Feststellung des Grades und von Merkzeichen erforderlich ist.

Merkzeichen G H | **GGB** 100

Name: _____ Merkzeichen: _____ Grad der Behinderung: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: _____

Gültig ab: _____

Muster



RF *Befreiung bzw. Ermäßigung von der Rundfunkgebührenpflicht*

Folgende Menschen müssen keinen Rundfunkbeitrag bezahlen:

- taubblinde Menschen und
- Empfänger von Blindenhilfe (nach SGB XII, § 72)

Menschen mit Merkzeichen "RF" im Schwerbehindertenausweis können eine Ermäßigung beantragen.

Antrag

auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach § 100 SGB I

auf Ausstellung eines Merkzeichens

auf Neufeststellung des Grades und von Merkzeichen bei Verschlimmerung der Behinderung

Hinzutreten neuer Behinderungsmerkmale

Hinzutreten neuer Geschäftszeichen

Bitte früheres Geschäftszeichen mitbringen, da es für die nachstehenden Feststellungen erforderlich ist.

Merkzeichen		GGB
G	H	100
Name		Grad der Behinderung
Vorname		
Geburtsdatum		
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:		
Gültig ab:		

Muster



GL *gehörlos*

- bei der Lohn- und Einkommensteuer
- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr und KFZ-Steuerermäßigung
- Befreiung von der Hundesteuer
- finanzielle Hilfen für Blinde und Gehörlose

Antrag

- auf Feststellung des Grades und von Merkzeichen nach
- auf Ausstellung eines
- auf Neufeststellung bei Verschlimmerung bei
- Hinzutreten neuer B
- Hinzugetreten neuer B

Bitte früheres Geschäftszeichen

die nachstehenden F

men, da a

Merkzeichen		GGB	
G	H		100
Name		Grad der Behinderung	
Vorname		Merkzeichen	
Geburtsdatum		Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:	
Gültig ab:			

Muster

TBI *taubblind*

Rundfunkgebührenbefreiung, ggf. erhöhtes Blindengeld (länderabhängig)





&

Ihr Interesse

Bleiben Sie gesund !



Rechtsanwältin Elvira Bier

Fachanwältin für Sozialrecht und Medizinrecht



Elvira Bier

Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Stengelstraße 7
66117 Saarbrücken
Tel: 0681 / 30641-79
Fax: 0681 / 399249
kanzlei@rapraeger.de
www.rapraeger.de